

Die Säkularisation in der Schweiz

Der helvetische Sonderweg

Der Titel meines Referates müsste richtigerweise heißen: Die Säkularisation in der Schweiz, die helvetischen Sonderwege. Zum einen war die Säkularisation im 19. Jh. ein Prozess, der beinahe hundert Jahre andauerte, und zum andern weist die Säkularisation in den einzelnen Kantonen große Unterschiede auf in Bezug auf Ursache, handelnde Personen und Verlauf. So vielfältig wie sich die alte Eidgenossenschaft am Ende des 18. Jh. und in der ersten Hälfte des 19. Jh. präsentierte, so unterschiedlich zeigt sich auch das Phänomen der Säkularisation. Dieses komplexe Kapitel Schweizergeschichte in einer guten halben Stunde vorstellen zu wollen, ist ein Unterfangen, das eigentlich a priori zum Scheitern verurteilt sein muss. Dass ich es trotzdem versuche, können Sie einem gewissen Maß an wissenschaftlicher Unbekümmertheit auf meiner Seite zuschreiben. Ich versuche, Ihnen einen groben Überblick zu geben. Wollte man mehr, benötigte man zum einen viel mehr Zeit und zum andern profunde Kenntnisse in Bezug auf die Geschichte der einzelnen Kantone.

Ich gliedere mein Referat in 5 kleine Kapitel oder Abschnitte. Im *ersten* zeichne ich Ihnen mit ein paar groben Pinselstrichen die Eidgenossenschaft am Ende des 18. Jahrhunderts und ihre Entwicklung zum Bundesstaat, wie er grundsätzlich heute noch besteht. In einem *zweiten* Abschnitt versuche ich Ihnen zu zeigen, welche Auswirkungen die französische Revolution auf die Säkularisation im Gebiet der heutigen Schweiz hatte, und zwar im Zeitraum von 1790 bis 1803. Im *dritten* Abschnitt betrachten wir die Auswirkungen des Reichsdeputationshaupt-

schlusses auf die Schweiz. In *vierten* Abschnitt geht es um die Säkularisationswelle im Zusammenhang mit den politischen Wirren um die Gründung des Bundesstaates, um die erste Bundesverfassung von 1848. Im *fünften* und letzten Abschnitt werfen wir noch einen kurzen Blick auf die letzte Säkularisationsphase im Zusammenhang mit dem Kulturkampf in den 1870er Jahren.

1. Die Eidgenossenschaft am Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Bundesstaat von 1848

1.1.

Das Territorium der heutigen Schweiz zeigte sich am Ende des 18. Jh. als sehr heterogenes Gebilde. Da waren zum *einen* die 13 alten Orte mit Ihren Untertanengebieten resp. Vogteien, die sie z.T. allein und z.T. gemeinsam in unterschiedlicher Partnerschaft verwalteten. Diese dreizehn Orte waren in zwei Gruppen gegliedert, in die katholischen, nämlich Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Luzern, Freiburg, Solothurn und ein Teil von Glarus, und in die protestantischen, Zürich, Schaffhausen, Bern, Basel und der andere Teil von Glarus.

Zum *anderen* gab es die zugewandten Orte, die mit allen oder nur einzelnen eidgenössischen Orten durch unterschiedliche Verträge verbunden waren: das Wallis, Graubünden, Neuenburg, das Fürstbistum Basel und die Abtei St. Gallen.

1.2. 1798-1803 Helvetik

1798 marschierten die Truppen Frankreichs in die alte Eidgenossenschaft ein. Unter dem Diktat Frankreichs wurde das politische System total umgekrempelt. Die in Paris ausgearbeitete Verfassung verwandelte die Schweiz in einen Einheitsstaat, in die Helvetische Republik. Es gab keine regierenden Orte, keine Zugewandte Orte und keine Untertanengebiete mehr, sondern nur mehr Kantone als Verwaltungsbezirke.

1.3. 1803-1814 Mediation

Die gewaltsam aufoktroyierte politische Ordnung der Helvetischen Republik hielt nur solange, wie die französischen Truppen in der Schweiz waren. Auf Grund dieser Einsicht verpasste Napoleon der Schweiz 1803 eine neue Verfassung, die Mediationsverfassung. Diese kehrte zum Grundsatz des Föderalismus zurück. Die dreizehn alten Orte ohne ihre Untertanengebiete wurden als Kantone wieder hergestellt, die ehemaligen zugewandten Orte Graubünden und die Fürstabtei St. Gallen sowie die ehemaligen eidgenössischen Untertanengebiete wurden zu gleichwertigen Kantonen erhoben. Es entstanden die sog. Mediationskantone, nämlich der Aargau, Graubünden, St. Gallen, Tessin, Thurgau und die Waadt. Genf, das Wallis und das Fürstentum Neuenburg wurden zu Frankreich geschlagen. Die Mediationsverfassung garantierte die Rückgabe der in der Helvetik konfiszierten Güter der Klöster.

1.4. 1814-1830 Restauration

Nach dem Zusammenbruch des napoleoni-schen Kaiserreiches anerkannten die Siegermächte die Unabhängigkeit und Neutralität der Eidgenossenschaft. Genf, das Wallis und Neuenburg wurden als drei eigenständige Kantone der Schweiz einverleibt. Im Bundesvertrag von 1815 erhielten die Kantone ihre Souveränität größtenteils zurück. Die 1803

neu geschaffenen Kantone blieben aber bestehen. Ein großer Unterschied zur dreizehn-jährigen Eidgenossenschaft vor 1798 bestand darin, dass sich jetzt alle 22 Kantone mit einer einzigen Bundesurkunde vertraglich zusammengetan haben. Man kehrte zwar nicht ganz zur alten Ordnung von vor 1798 zurück, aber die Zeit von 1814-1830 war eine restaurative Zeit.

1.5. 1830-1848 Regeneration

Die Julirevolution von 1830 mit dem Sturz der Bourbonen in Frankreich löste auch in der Schweiz eine liberale Welle aus. In vielen Kantonen erkämpfte sich die Bevölkerung neue Verfassungen, welche die Grundsätze der Volkssouveränität und der repräsentativen Demokratie begründeten. Eine Revision des Bundesbriefs von 1815 kam aber zunächst nicht zustande. Die konfessionelle Krise, die einerseits zu Klostersaufhebungen führte, auf die wir gleich zu sprechen kommen, und andererseits zur Berufung der Jesuiten nach Luzern, die Bildung des Sonderbundes der 7 katholischen Orte und die Niederlage desselben in der militärischen Auseinandersetzung mit den übrigen Kantonen führten zur Bundesrevision von 1847/1848. Die neue Bundesverfassung von 1848 begründete die Schweiz in ihrer heutigen politischen Struktur.

Aus dem Staatenbündel von vor 1798 und dem Staatenbund nach 1814 wurde der moderne Bundesstaat mit einer Verfassung nach amerikanischem Vorbild.

2. Die Auswirkungen der Französischen Revolution auf die Säkularisation im Gebiet der heutigen Schweiz 1790-1803

Die erste Säkularisationswelle auf dem Gebiet der heutigen Schweiz erfasste den Jura, und zwar das Gebiet des ehemaligen Fürstbistums Basel. Im April 1792 besetzten fran-

zösische Truppen das Fürstbistum Basel mit Ausnahme derjenigen Gebiete, die als Zuge wandte Orte mit den Eidgenossen verbündet waren. Fünf Jahre später, 1797, wurden dann auch die eidgenössischen Gebiete des Fürstbistums von Frankreich annektiert. Das Territorium des ehemaligen Fürstbistums bildete zunächst für ein paar Monate die Raurachische Republik und dann vom März 1793 bis ins Jahr 1800 das 84. Französische Departement mit dem Namen Mont Terrible. Im Jahre 1800 wurde dieses Departement in das Departement Haut-Rhin integriert. Die Annexion der Raurachischen Republik bedeutete auch das Ende der Klöster und Stifte in Porrentruy, Delémont, Moutier Grandval und St. Ursanne. In Delémont und Porrentruy waren es je ein Kapuziner- und ein Ursulinenkloster, in Porrentruy zusätzlich ein Kloster der Annunziaten. Die Anfänge der damals aufgehobenen Chorherrenstifte Moutier Grandval und St. Ursanne gehen in die Mitte des 7. Jahrhunderts zurück. Beide waren ursprünglich Abteien und wurden im 12. Jahrhundert in Chorherrenstifte umgewandelt. Die Besitzungen der Klöster und Stifte in Delémont, Porrentruy, Moutier Grandval und St. Ursanne wurden 1793 automatisch in französisches Nationalgut umgewandelt. Das Prämonstratenser Kloster Bellelay lag in demjenigen Gebiet des Fürstbistums Basel, das mit den Eidgenossen verbürgrechtet war. Deshalb erfolgte seine Aufhebung erst im Jahre 1797, als auch die eidgenössischen Gebiete von Frankreich annektiert und dem Departement Mont Terrible einverleibt wurden. Alle diese Orte kamen 1814 zum protestantischen Kanton Bern und gehören mit Ausnahme von Bellelay seit dem 1.1.1979 zum Kanton Jura. Es bestand somit nach 1814 keine Chance auf eine Wiederherstellung der betr. Stifte und Klöster.

Nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft und der Errichtung der helvetischen Republik unter dem Schutz der französischen Schwerver, sahen sich alle Schweizer Klöster mit einem Schlag vor eine sehr

schwierige Situation gestellt. Die Schöpfer der helvetischen Verfassung und Gesetze garantierten zwar die Gewissens- und Kulturfreiheit, sie waren aber geprägt von einem manifesten Antikatholizismus und einer Abneigung gegen das protestantische Staatskirchentum. Die einschneidendsten Maßnahmen ergriffen die helvetischen Gesetzgeber gegen die Klöster. Das Vermögen der Stifte und Abteien wurde sequestriert und wie in Frankreich zum Nationalgut erklärt. Im Juli 1798 wurde beschlossen, die Klöster dürften bis auf weiteres keine Novizen und Professoren aufnehmen. Die Klöster und Stifte wurden somit zu einem langsamen Aussterben verurteilt. Dass es nicht dazu gekommen ist, verdanken diese kirchlichen Institutionen in der Schweiz nur der Tatsache, dass die Helvetische Republik bloß eine Lebensdauer von fünf Jahren hatte.

Während der Zeit der Helvetischen Republik wurden lediglich zwei Klöster aufgehoben. Das Klarissenkloster im aargauischen Bremgarten hatte keine Stiftungen und lebte lediglich von der Arbeit der Schwestern. 1798 war das Kloster gänzlich verarmt und hatte einen großen Schuldenberg. Die Helvetischen Behörden haben deshalb kurzerhand die 17 Nonnen auf die beiden ebenfalls aargauischen Benediktinerinnenklöster Fahr und Hermetschwil verteilt, die Klostergüter verkauft und den Erlös auch auf die beiden Benediktinerinnenklöster aufgeteilt. Dies ist ein Vorgehen, das die luzernische Obrigkeit bereits in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts im Zuge der tridentinischen Reform angewendet hatte, als man aus vier Frauenklöstern zwei machte.

Lediglich eine vorübergehende Aufhebung musste das Benediktinerkloster Mariastein im Kanton Solothurn und ganz an der französischen Grenze erdulden. Gleich beim Einmarsch der Franzosen im Jahre 1798 wurde das Kloster aufgehoben. Die Mönche fanden z.T. Aufnahme in süddeutschen Klöstern. Nach 1803 konnten sie aber wieder zurückkehren.

3. Die Auswirkungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25.2.1803 auf die Schweiz

Über den Reichsdeputationshauptschluss (RDHS) muss ich mich hier nicht äußern, lediglich über seine Auswirkungen auf die Eidgenossenschaft. Bei den Auswirkungen muss man zwischen den direkten und den indirekten unterscheiden. Im Blickpunkt des Interessens stehen dabei die Verknüpfungen des deutschen Reiches mit der Eidgenossenschaft. Diese waren trotz Schwaben- oder Schweizerkrieg von 1499 und Westfälischem Frieden von 1648 immer noch mannigfaltig. Zum einen hatten das Reich und dessen Fürsten auf eidg. Territorien Lehensherrlichkeiten und Gerichtshoheiten inne, sie bezogen bedeutende Zehnten und Grundzinsen und übten über ansehnliche Gebiete der Eidgenossenschaft ihre geistliche Jurisdiktion aus, z.B. der Bischof von Konstanz. Zum andern besaßen die eidgenössischen Orte und deren Angehörige und Zugewandte mannigfache Herrschaftsrechte auf Reichsgebiet und bezogen Gefälle und Abgaben in deutschen Ländern. Bereits die Helvetische Republik versuchte, diese wechselseitigen Beziehungen nach Möglichkeit abzulösen und zu kompensieren. Auch hier war ihre Lebensdauer zu kurz, um erfolgreich zu sein.

Dem RDHS vom 25. Februar 1803 wohnt für die Schweiz eine dreifache grundlegende Bedeutung inne. Er löste 1. durch die Aufhebung jeglicher Lehensherrlichkeit und die Zession jeglicher Gerichtshoheiten deutscher Dynasten auf Schweizergebiet die letzten Bande der politischen Reichsverbundenheit und begründete damit die volle und unbeschwerte Gebietshoheit der Eidgenossenschaft über ansehnliche Teile ihres Landes. Er brachte 2. durch die Anerkennung der Ablösbarkeit der Personal- und Realfeudallasten den deutschen Fürsten gegenüber die umwälzenden Ideen der Revolution zur Geltung, und 3. bahnte er den Weg zur Tren-

nung des Schweizer Territoriums vom Verband der deutschen Reichskirche.

In § 29 des RDHS wird festgehalten: „Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitgliebes des deutschen Reiches in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf ... etc.“ und weiter: „Das nämliche hat in Ansehung der schweizerischen im Umfange des deutschen Reiches liegenden Besitzungen statt.“

In Bezug auf die Ablösung der Zehnten und Grundzinsen wurde ebenfalls im § 29 der gegenseitige Besitzstand gewährleistet. Für die Ablösung der Feudalrechte wurde die „lex rei sitae“ als maßgebend anerkannt, d.h. die Feudalrechte der Reichsangehörigen in der Schweiz wurden nach helvetischem Recht und diejenigen schweizerischer Staatsangehöriger auf Reichsgebiet nach Reichsgesetz abgelöst. Dieser Grundsatz schaffte allerdings eine gewisse Ungleichheit, da nach helvetischem Recht die Ablösung mit dem 20fachen Ertrag, die ewigen Renten auf Reichsgebiet allerdings mit dem 40fachen Ertrag abgelöst werden mussten.

Die Trennung des Schweizer Territoriums vom Verband der deutschen Reichskirche dauerte etwas länger. Die Abtrennung der Schweizer Quart vom Bistum Konstanz erfolgte erst 1815, aber noch vor der Abtrennung der württembergischen (1817), den bayrischen (1817/21) und den österreichischen Landkapiteln (1819). Bereits 1803/1804 wurde mit dem Kurfürsten von Baden, der gemäß dem RDHS der Rechtsnachfolger des Hochstifts und Domkapitels von Konstanz war, über die Ablösung der Besitzungen und Gefälle in der Schweiz verhandelt und auch eine Übereinkunft getroffen. Diese kann ich hier nicht näher erläutern, sondern nur festhalten, dass ein Teil dieser Vermögenswerte in einen Diözesanfonds zur Finanzierung eines zukünftigen Schweizerischen Nationalbistums gesteckt wurden.

In einem indirekten Zusammenhang zum RDHS müssen die Klosteraufhebungen in

den Jahren 1803 bis 1811 in den Kantonen Aargau, Luzern, Thurgau und St. Gallen gesehen werden.

Den beiden Kapuzinerklöstern Rheinfelden und Laufenburg im ehemals vorderösterreichischen Fricktal geriet der Wechsel des Fricktals von Österreich zur Helvetischen Republik im Jahre 1801 auf Grund des Friedens von Luneville zum Verhängnis. Der Wiener Hof rief die dortigen Brüder in die Erblande zurück. Die Schweizer Kapuzinerprovinz hatte zuwenige Mitglieder, um die beiden Klöster neu zu besetzen, obwohl der neue Kanton Aargau dies wünschte. Deshalb blieb den politischen Behörden nicht anderes übrig als die Klöster aufzuheben und das Mobiliar und die sonstigen Kirchengüter zu Gunsten des Religionsfonds zu versteigern. Die Säkularisation des Klosters St. Gallen muss im Zusammenhang mit der Entstehung des neuen Kantons St. Gallen gesehen werden. Der Kanton St. Gallen, der durch die Mediationsverfassung von Napoleon Buonaparte 1803 geschaffen wurde, war ein künstliches Gebilde, das aus verschiedensten Territorien zusammengesetzt wurde: Es waren dies die Stadt St. Gallen, die Herrschaftsgebiete der Abtei St. Gallen, gemeineidgenössische Landvogteien wie das Rheintal, Sargans, Uznach Gaster u.a.m. Die Mediationsverfassung garantierte den Klöstern die Rückgabe ihrer ehemaligen Güter, die in der Helvetik zum Nationalgut erklärt worden waren. Beim Einzug der Franzosen 1798 waren die Konventualen von St. Gallen ins benachbarte Reichsgebiet geflohen, Abt Pankraz Forster nach Wien. 1799, nach dem Einzug der österreichischen Truppen in die Schweiz, kehrten die Konventualen und der Abt nach St. Gallen zurück. Nach 1803 verlangte Abt Forster auch die Restitution der politischen Rechte der Abtei. Der neue Kanton sah sich dadurch in seiner Existenz gefährdet und konnte auf solche Forderungen nicht eintreten. Die Konventualen stellten sich gegen den Abt und waren bereit auf die Herrschaftsrechte zu verzichten. In dieser aus-

weglosen Situation beschloss der Grosse Rat des Kantons St. Gallen die Aufhebung der Abtei, die Liquidation des Klostersvermögens und setzte die Höhe der Pensionen für die Konventualen fest. Mit dem Stift St. Gallen ging auch das Kloster St. Johann im Thurthal, das ersterem inkorporiert war, unter.

In den Jahren 1806/1807 hob der Kanton Luzern die Ritterhäuser auf seinem Territorium auf. Es waren dies die Johanniterkommenden Hohenrain und Reiden sowie die Deutschordenskommende Hitzkirch. Die Johanniterkommenden Hohenrain und Reiden waren infolge Bautätigkeit (Kirche) schwer verschuldet. Die beiden Ordenshäuser, die seit Jahrzehnten unter einer gemeinsamen Verwaltung standen, waren nicht in der Lage, die Bauschuld zu begleichen. Am 1. August 1807 beschloss der Grosse Rat in Luzern die Liquidation der beiden Kommenden. Der Staat übernahm einerseits die Bauschuld von gut 45'000 Franken, gelangte aber andererseits in den Besitz von Liegenschaften im Wert von gut 90'000 Franken. Bereits im November 1806 hatte Luzern die Deutschordenskommende Hitzkirch aufgehoben. Der letzte Komtur trat die Kommende schuldenfrei gegen eine Leibrente an den Kanton zu unbedingtem Eigentum ab. Dieser Vertrag führte zu einem Streit mit dem Landkomtur und mit Österreich, dem im Pressburger Friede die Güter des Deutschen Ordens zugeschlagen wurden. Der Streit wurde von Napoleon zu Gunsten Luzerns entschieden.

4. Die Säkularisationswelle im Zusammenhang mit den politischen Wirren um die Gründung des Bundesstaates und die erste Bundesverfassung von 1848

Die größte Säkularisationswelle rollte in den 10 Jahren zwischen 1838 und 1848 über die Schweiz. Wie wir bereits gesehen haben, heißt die Zeit von 1831 bis 1848 in der

Schweizergeschichte „die Regeneration“. Angestoßen durch die Julirevolution in Frankreich kam es in den meisten Schweizer Kantonen zu Beginn der 1830er Jahre zu politischen Umwälzungen, zu neuen Verfassungen. Zwei Grundideen waren diesen politischen Bewegungen gemeinsam: 1. Die Gleichberechtigung zwischen Stadt und Land und 2. die Idee der Volkssouveränität. Diese Regenerationsbewegung war zunächst eine rein kantonale Angelegenheit und erfasste nur die Verfassungen der Kantone, eine Revision der Bundesverfassung aus dem Jahre 1815 im liberalen Geist scheiterte vorderhand. Die anfänglich konfessionsneutralen politischen Bestrebungen mutierten in den einzelnen Kantonen zusehend zu einer konfessionellen Auseinandersetzung. Die liberalen Kräfte zielten immer mehr auf eine betonte Trennung des Politischen vom kirchlichen Einfluss und darauf, diesen Einfluss überhaupt einzudämmen. Die Forderung, den kirchlichen Einfluss, vornehmlich denjenigen der röm.-kath. Kirche zurückzubinden und die kulturelle Bedeutung des Staates zu stärken, gehörte allmählich zu den zentralen Programmpunkten des Radikalismus. Im Januar 1834 trafen sich radikale Politiker der Kantone Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau und St. Gallen in Baden und verfassten ein Manifest, die Badener Artikel. Darin wird gefordert: Es sei ein Schweizer Erzbistum zu gründen, auch für die kath. Kirche seien Synoden einzuführen (Schwächung der Bischöfe), der Staat müsse das Recht haben, die Wirksamkeit kirchlicher Erlasse von seiner Zustimmung abhängig zu machen, Priesterseminarien und Ordensgeistliche seinen der staatlichen Oberaufsicht zu unterstellen, die Klöster seien zu besteuern etc.

Zu einem ersten Eklat kam es 1841 im Kanton Aargau. Dort wurde der Geist der Badener Artikel mit Hilfe einer Revision in die Verfassung übernommen. Die Verhaftung der Gegner dieser Verfassungsrevision führte zu einem bewaffneten Aufstand in einem kath.

Bezirk des betr. Kantons (Freiamt) und zu dessen blutiger Niederschlagung. Dieser politische und militärische Sieg gab den radikalen und kirchenfeindlichen Kräften im Grossen Rat Aufschwung. Am 13. Januar 1841 brachten sie einen Beschluss im Grossen Rat durch, gemäß welchem alle Klöster aufgehoben werden. Dieser Beschluss und seine sofortige Ausführung lösten insbesondere in den kath. Kantonen und sogar im Ausland einen Sturm der Entrüstung aus. Das Vorgehen des Kantons Aargau verstieß klar gegen die Bundesverfassung von 1815, die den Fortbestand der Klöster und die Sicherheit ihres Eigentums garantierte. Längere Verhandlungen der eidg. Tagsatzung erwirkten schließlich folgenden Kompromiss: Der Kanton Aargau musste die Frauenklöster Baden, Fahr, Gnadenthal und Hermetschwil wieder einsetzen. Die Männerklöster jedoch blieben aufgehoben.

Der nächste Schauplatz politischer Turbulenzen, in deren Gefolge eine große Zahl von Klöstern aufgehoben wurde, war der Kanton Luzern. Dort kamen 1841 die Konservativen wieder an die Macht. Sie revidierten in ihrem Sinn die Verfassung und beriefen die Jesuiten nach Luzern. Radikale Kreise versuchten zweimal, 1844 und 1845, mittels freiwilliger Milizen, mit sog. Freischaren, die Regierung in Luzern gewaltsam zu stürzen. Die zwei Freischarenzüge hatten keinen Erfolg, bewirkten aber, dass sich die kath. Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg und das Wallis zu einem Schutzbündnis zusammenschlossen, zum sogenannten Sonderbund. Der Sonderbund und insbesondere seine Beziehung zu Österreich waren auch nicht verfassungskonform. Die eidg. Tagsatzung fasste deshalb im September 1847 drei folgenschwere Beschlüsse: 1. Der Sonderbund sei aufzulösen, 2. die Jesuiten seien aus dem schweiz. Territorium auszuweisen und 3. die Bundesverfassung von 1815 sei im liberalen Sinn zu revidieren. Die Fronten waren verhärtet, verschiedene Vermittlungsversuche scheiterten. Am 4. No-

vember 1847 beschloss die Tagsatzung – ohne die Abgeordneten der Sonderbundskantone –, den Sonderbund gewaltsam aufzulösen. Es kam zum Waffengang, der Sonderbund wurde besiegt. Der Weg für eine grundlegende Revision des Bundesvertrages war nun frei. Am 12. September 1848 wurde die neue Bundesverfassung proklamiert.

Mit der Niederlage des Sonderbundes und mit der neuen Bundesverfassung, in welche die Klostersgarantie des Bundesvertrages von 1815 nicht mehr aufgenommen wurde, waren nun die politischen und verfassungsmässigen Hindernisse entfernt, die bis anhin auch in liberalen Kantonen die Klöster vor der Aufhebung schützten. Der Kanton Thurgau, der die Klöster bereits 1836 unter staatliche Verwaltung gestellt und die Aufnahme von Novizen verboten hatte, beschloss am 28. Juni 1848 ein Gesetz über die allgemeine Aufhebung der Klöster, und vollzog dieses Gesetz.

Auch im Kanton Tessin schritt die liberale Regierung bereits im Jahre 1848 zur Aufhebung der Klöster.

Im Kanton Luzern hing die Aufhebung der Klöster St. Urban und Rathausen eng mit der Bezahlung der Kriegskosten für den verlorenen Sonderbundskrieg zusammen. Auf den Kanton Luzern fielen 3 Millionen Franken. Nach dem Willen der Regierung sollten die Klöster eine Million beisteuern. Offiziell waren die Geldforderungen nie mit Aufhebungsdrohungen verbunden. Bis Ende Januar 1848 hatte St. Urban 2/3 der ihm zugeordneten Summe abgeliefert. Da starb Abt Friedrich Pflüger. Der unerwartete Tod des Abtes schuf eine neue Situation. Die neue radikale Regierung sah nun die günstige Gelegenheit, mit der Aufhebung des Klosters zusätzlich auf einen Schlag 2.5 Millionen Franken flüssig machen zu können. So beschloss der Grosse Rat am 8. März 1848 die Aufhebung. Als interessantes Detail sei hier noch angemerkt, dass das Volk über das Aufhebungsgesetz abstimmen musste, und dass nur 40 % der Stimmenden ein Veto einlegte.

Bei der Aufhebung des Zisterzienserinnenklosters Rathausen spielte weniger der verlorene Sonderbundskrieg, als die Verwendung der Klostergebäulichkeiten für ein Waisenhaus eine entscheidende Rolle. Diese Zweckentfremdung war bereits 1807 ein erstes Mal in Erwägung gezogen worden. Dass das zweite Zisterzienserinnenkloster im Kanton Luzern, Eschenbach, nicht aufgehoben wurde, ist wahrscheinlich die Folge einer Mischung von Zufällen und wirtschaftlichen Überlegungen der Regierung. Das Kloster wurde zunächst nur mit dem Novizenverbot belegt und musste für seine weitere Existenz tief in die Kasse greifen.

5. Die letzte Säkularisationsphase im Zusammenhang mit dem Kulturkampf

Das letzte Kapitel der Säkularisation spielte sich vor dem Hintergrund des Kulturkampfes in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts ab. Der Kulturkampf wurde auch schon als der Investiturstreit des 19. Jahrhunderts bezeichnet. Die Epizentren des schweizerischen Kulturkampfes waren der Kanton Bern, d.h. der katholische Berner Jura, und der Kanton Genf. In diesen beiden Kantonen ging es nicht um Klöster, solche gab es dort ja keine mehr, sondern um den Einfluss des Staates auf kirchliche Organisationen und Strukturen. Die Säkularisation von Klöstern war nur auf gewissen Nebenkriegsschauplätzen ein Thema, nämlich in den Kantonen Solothurn und Aargau. Es sind dies auch die zwei Kantone, in denen die christkatholische resp. altkatholische Kirche die stärkste Verbreitung fand.

Der Kanton Aargau trat 1873 aus dem Bistumsverband der Diözese Basel aus und schloss sich dem christkatholischen Bistum an. Es gilt hier anzumerken, dass die Regierungen der Kantone innerhalb des Bistums Basel, die sog. Diözesanstände, gemäß dem Konkordat mit Rom (1828) gewisse Rechte

ausübten, z.B. bei der Wahl eines neuen Bischofs. Im Weiteren hob der Aargau die noch verbliebenen Stifte auf: Rheinfelden, Baden und Zurzach.

Der Kanton Solothurn ging ähnlich vor, wie der Kanton Aargau. Er trat ebenfalls aus dem Bistumsverband aus und schritt zur Aufhebung der noch verbliebenen Stifte und Klöster. Es waren dies das Benediktinerkloster Mariastein, das Chorherrenstift Schönenwerd und das St. Ursenstift in Solothurn.

Eine Frucht des Kulturkampfes, die sich über 100 Jahre, nämlich bis in die 1970er Jahre hielt, waren die konfessionellen Ausnahmeregelungen in der revidierten Bundesverfassung von 1874:

1. Das Jesuitenverbot, das den Angehörigen dieses Ordens jegliche Tätigkeit innerhalb der Eidgenossenschaft untersagte.
2. Das Verbot, neue Klöster zu errichten oder abgegangene zu restituieren.
3. Das Verbot, ohne Genehmigung durch den Bund Bistümer zu errichten.

Die Väter der Bundesverfassung von 1874 waren darauf bedacht, die in ihren Augen positiven Errungenschaften der liberalen Politik seit den 1830er Jahren nicht wieder preisgeben zu müssen.

Dr. Anton Gössi ist Leiter des Staatsarchivs des Kantons Luzern, Schweiz.

Literaturhinweise:

- Franz Bölsterli, Die rechtliche Stellung der Klöster und Kongregationen in der Schweiz. Einsiedeln 1913. (Alte, aber immer noch nützliche rechtshistorische Darstellung)
- Handbuch der Schweizer Geschichte. Band 2 (19. und 20. Jh.). Zürich 1977.
- Helvetia Sacra: Übersicht über die bereits erschienenen Bände unter: www.helvetiasacra.ch
- Eugen Jsele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel. Basel und Freiburg 1933. (Eingehende Untersuchung zum Reichsdeputationshauptschluss und seiner Auswirkung auf die Schweiz)
- Peter Stadler, Der Kulturkampf in der Schweiz. Eidgenossenschaft und katholische Kirche im europäischen Umkreis 1848-1888. Zürich 1996. (Eine umfassende Darstellung des Verhältnisses von Kirche und Staat im 19. Jahrhundert)